

SGSS Deutschland Kapitalanlagegesellschaft mbH

Apianstraße 5, 85774 Unterföhring
(Amtsgericht München, HRB 169 711)

Wichtige Mitteilung für die Anteilhaber der nachfolgend aufgeführten richtlinienkonformen Sondervermögen:

Credit Suisse MACS European Dividend Value

WKN: AoM64D; ISIN: DE000AoM64D5

Credit Suisse MACS Global Equity

WKN: AoM64E, ISIN: DE000AoM64E3

CS Aktien Plus

WKN: 975126; ISIN: DE0009751263

CS Rent Zukunft

WKN: 847787; ISIN: DE0008477878

CS Vario Stocks & Bonds Plus

WKN: 975146; ISIN: DE0009751461

PB Active Strategy DE II

WKN: AoM64P ; ISIN: DE000AoM64P9

PB Active Strategy DE III

WKN: AoM64Q; ISIN: DE000AoM64Q7

Die SGSS Deutschland Kapitalanlagegesellschaft mbH als verwaltende Kapitalanlagegesellschaft der oben aufgeführten richtlinienkonformen Sondervermögen hat vor dem Hintergrund der Änderungen des Investmentgesetzes und der damit u.a. einhergehenden erhöhten Informationspflichten mittels dauerhaften Datenträgers eine Änderung der Kostenregelungen im jeweiligen § 7 der Besonderen Vertragsbedingungen beschlossen. Mit Inkrafttreten der nachfolgend dargestellten Kostenklauseln können die damit verbundenen Kosten dem jeweiligen Sondervermögen belastet werden. Gleichzeitig wird ferner eine Vereinheitlichung der Kostenklauseln der genannten Sondervermögen herbeigeführt.

Die Neufassung des § 7 Nr.3 und Nr.4 der Besonderen Vertragsbedingungen des jeweiligen Sondervermögens wird somit folgendermaßen lauten:

- „3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
- a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
 - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
 - d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
 - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
 - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - g) ggf. Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine;

- h) ggf. Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung;
 - i) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
 - j) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;
 - k) Kosten im Zusammenhang mit der Zulassung des Sondervermögens zum Vertrieb im Ausland einschließlich Anzeigekosten, Kosten für die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen im In- und Ausland, Rechts- und Steuerberatungskosten sowie Übersetzungskosten;
 - l) ggf. Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte;
 - m) Kosten für das Rating von Vermögensgegenständen und des Sondervermögens;
 - n) Kosten im Zusammenhang mit Anlageausschusssitzungen
 - o) Kosten für die Information der Anleger des Sondervermögens mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten in Zusammenhang mit Informationen über Fondverschmelzungen.
4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 1 Ziff. 4 berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Dasselbe gilt auch für Anteile, die von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft, soweit dieses nach ausländischem Recht zulässig ist, durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder mit der die Gesellschaft durch eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von wenigstens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist.
- Für von dem Sondervermögen gehaltene Anteile, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, dürfen die Gesellschaft und die andere Gesellschaft ebenfalls eine Verwaltungsvergütung berechnen. Die Höhe dieser Vergütung darf 2 % nicht überschreiten.
- Dasselbe gilt auch für Anteile, die von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft, soweit dieses nach ausländischem Recht zulässig ist, durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder mit der die Gesellschaft durch eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von wenigstens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist.
- Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde."

Die Änderungen der Kostenklauseln unterliegen nicht der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Die vorgenannten Änderungen treten mit Wirkung zum 1. Januar 2012 in Kraft. Sie werden außerdem in den im Verkaufsprospekt bezeichneten Informationsmedien bekannt gegeben.

Unterföhring, im Juni 2011

Die Geschäftsführung

§ 7 Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens monatlich eine Vergütung in Höhe von 1/12 von 0,45 % des am letzten Bankarbeitstag eines jeden Monats festgestellten Wertes des Sondervermögens. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vergütung zu berechnen oder von der Berechnung einer Vergütung abzusehen.
2. Die monatliche Vergütung für die Depotbank beträgt 1/12 von 0,04 % des am letzten Arbeitstag eines jeden Monats festgestellten Wertes des Sondervermögens, mindestens TEUR 7,5 p.a.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
 - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
 - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
 - d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
 - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
 - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - g) ggf. Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine;
 - h) ggf. Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung;
 - i) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
 - j) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;
 - k) Kosten im Zusammenhang mit der Zulassung des Sondervermögens zum Vertrieb im Ausland einschließlich Anzeigekosten, Kosten für die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen im In- und Ausland, Rechts- und Steuerberatungskosten sowie Übersetzungskosten;
 - l) ggf. Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte;
 - m) Kosten für das Rating von Vermögensgegenständen und des Sondervermögens;
 - n) Kosten im Zusammenhang mit Anlageausschusssitzungen
 - o) Kosten für die Information der Anleger des Sondervermögens mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten in Zusammenhang mit Informationen über Fondsverschmelzungen.
4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 1 Ziff. 4 berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Dasselbe gilt auch für Anteile, die von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft, soweit dieses nach ausländischem Recht zulässig ist, durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder mit der die Gesellschaft durch eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von wenigstens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist.

Für von dem Sondervermögen gehaltene Anteile, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, dürfen die Gesellschaft und die andere Gesellschaft ebenfalls eine Verwaltungsvergütung berechnen. Die Höhe dieser Vergütung darf 2 % nicht überschreiten.

Dasselbe gilt auch für Anteile, die von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft, soweit dieses nach ausländischem Recht zulässig ist, durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder mit der die Gesellschaft durch eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von wenigstens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist.

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

§ 7 Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens monatlich eine Vergütung in Höhe von $\frac{1}{12}$ von 0,45 % des am letzten Bankarbeitstag eines jeden Monats festgestellten Wertes des Sondervermögens. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vergütung zu berechnen oder von der Berechnung einer Vergütung abzusehen.
2. Die monatliche Vergütung für die Depotbank beträgt $\frac{1}{12}$ von 0,04 % des am letzten Arbeitstag eines jeden Monats festgestellten Wertes des Sondervermögens, mindestens TEUR 7,5 p.a.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
 - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
 - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
 - d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
 - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
 - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - g) ggf. Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine;
 - h) ggf. Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung;
 - i) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
 - j) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;
 - k) Kosten im Zusammenhang mit der Zulassung des Sondervermögens zum Vertrieb im Ausland einschließlich Anzeigekosten, Kosten für die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen im In- und Ausland, Rechts- und Steuerberatungskosten sowie Übersetzungskosten;
 - l) ggf. Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte;
 - m) Kosten für das Rating von Vermögensgegenständen und des Sondervermögens;
 - n) Kosten im Zusammenhang mit Anlageausschusssitzungen
 - o) Kosten für die Information der Anleger des Sondervermögens mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten in Zusammenhang mit Informationen über Fondsverschmelzungen.
4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 1 Ziff. 4 berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Dasselbe gilt auch für Anteile, die von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft, soweit dieses nach ausländischem Recht zulässig ist, durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder mit der die Gesellschaft durch eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von wenigstens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist.

Für von dem Sondervermögen gehaltene Anteile, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, dürfen die Gesellschaft und die andere Gesellschaft ebenfalls eine Verwaltungsvergütung berechnen. Die Höhe dieser Vergütung darf 2 % nicht überschreiten.

Dasselbe gilt auch für Anteile, die von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft, soweit dieses nach ausländischem Recht zulässig ist, durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder mit der die Gesellschaft durch eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von wenigstens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist.

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung

verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

CS Aktien Plus

§ 7 Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens monatlich eine Vergütung in Höhe von $\frac{1}{12}$ von 1,2 % des am letzten Bankarbeitstag eines jeden Monats festgestellten Wertes des Sondervermögens.
2. Die monatliche Vergütung für die Depotbank beträgt $\frac{1}{12}$ von bis zu 0,15 % des am letzten Arbeitstag eines jeden Monats festgestellten Wertes des Sondervermögens, mindestens jedoch EUR 7.500 p.a.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
 - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
 - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
 - d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
 - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
 - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - g) ggf. Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine;
 - h) ggf. Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung;
 - i) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
 - j) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;
 - k) Kosten im Zusammenhang mit der Zulassung des Sondervermögens zum Vertrieb im Ausland einschließlich Anzeigekosten, Kosten für die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen im In- und Ausland, Rechts- und Steuerberatungskosten sowie Übersetzungskosten;
 - l) ggf. Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte;
 - m) Kosten für das Rating von Vermögensgegenständen und des Sondervermögens;
 - n) Kosten im Zusammenhang mit Anlageausschusssitzungen
 - o) Kosten für die Information der Anleger des Sondervermögens mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten in Zusammenhang mit Informationen über Fondsverschmelzungen.
4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 1 Ziff. 4 berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Dasselbe gilt auch für Anteile, die von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft, soweit dieses nach ausländischem Recht zulässig ist, durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder mit der die Gesellschaft durch eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von wenigstens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist.

Für von dem Sondervermögen gehaltene Anteile, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, dürfen die Gesellschaft und die andere Gesellschaft ebenfalls eine Verwaltungsvergütung berechnen. Die Höhe dieser Vergütung darf 2 % nicht überschreiten.

Dasselbe gilt auch für Anteile, die von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft, soweit dieses nach ausländischem Recht zulässig ist, durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder mit der die Gesellschaft durch eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von wenigstens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist.

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung

verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

CS Rent Zukunft

§ 7 Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung jeder Anteilklasse des Sondervermögens monatlich eine Vergütung in Höhe von $\frac{1}{12}$ von 0,9 % des am letzten Bankarbeitstag eines jeden Monats festgestellten Wertes des Sondervermögens. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vergütung zu berechnen oder von der Berechnung einer Vergütung abzusehen.
2. Die monatliche Vergütung für die Depotbank beträgt $\frac{1}{12}$ von 0,05 % des am letzten Arbeitstag eines jeden Monats festgestellten Wertes des Sondervermögens, mindestens jedoch EUR 7.500 p.a.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
 - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
 - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
 - d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
 - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
 - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - g) ggf. Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine;
 - h) ggf. Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung;
 - i) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
 - j) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;
 - k) Kosten im Zusammenhang mit der Zulassung des Sondervermögens zum Vertrieb im Ausland einschließlich Anzeigekosten, Kosten für die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen im In- und Ausland, Rechts- und Steuerberatungskosten sowie Übersetzungskosten;
 - l) ggf. Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte;
 - m) Kosten für das Rating von Vermögensgegenständen und des Sondervermögens;
 - n) Kosten im Zusammenhang mit Anlageausschusssitzungen
 - o) Kosten für die Information der Anleger des Sondervermögens mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten in Zusammenhang mit Informationen über Fondsverschmelzungen.
4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 1 Ziff. 4 berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Dasselbe gilt auch für Anteile, die von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft, soweit dieses nach ausländischem Recht zulässig ist, durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder mit der die Gesellschaft durch eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von wenigstens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist.

Für von dem Sondervermögen gehaltene Anteile, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, dürfen die Gesellschaft und die andere Gesellschaft ebenfalls eine Verwaltungsvergütung berechnen. Die Höhe dieser Vergütung darf 2 % nicht überschreiten.

Dasselbe gilt auch für Anteile, die von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft, soweit dieses nach ausländischem Recht zulässig ist, durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder mit der die Gesellschaft durch eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von wenigstens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist.

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

CS Vario Stocks & Bonds Plus

§ 7 Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine jährliche Vergütung in Höhe von 1,5 % des Durchschnittswertes des Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.
2. Die monatliche Vergütung für die Depotbank beträgt $\frac{1}{12}$ von 0,04 % des am letzten Arbeitstag eines jeden Monats festgestellten Wertes des Sondervermögens, mindestens TEUR 7,5 p.a.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
 - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
 - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
 - d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
 - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
 - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - g) ggf. Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine;
 - h) ggf. Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung;
 - i) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
 - j) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;
 - k) Kosten im Zusammenhang mit der Zulassung des Sondervermögens zum Vertrieb im Ausland einschließlich Anzeigekosten, Kosten für die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen im In- und Ausland, Rechts- und Steuerberatungskosten sowie Übersetzungskosten;
 - l) ggf. Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte;
 - m) Kosten für das Rating von Vermögensgegenständen und des Sondervermögens;
 - n) Kosten im Zusammenhang mit Anlageausschusssitzungen
 - o) Kosten für die Information der Anleger des Sondervermögens mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten in Zusammenhang mit Informationen über Fondsverschmelzungen.
4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 1 Ziff. 4 berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Dasselbe gilt auch für Anteile, die von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft, soweit dieses nach ausländischem Recht zulässig ist, durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder mit der die Gesellschaft durch eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von wenigstens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist.

Für von dem Sondervermögen gehaltene Anteile, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, dürfen die Gesellschaft und die andere Gesellschaft ebenfalls eine Verwaltungsvergütung berechnen. Die Höhe dieser Vergütung darf 2 % nicht überschreiten.

Dasselbe gilt auch für Anteile, die von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft, soweit dieses nach ausländischem Recht zulässig ist, durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder mit der die

Gesellschaft durch eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von wenigstens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist.

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

PB Active Strategy DE II

§ 7 Kosten

1. Die Gesellschaft erhält bei jeder Anteilklasse für die Verwaltung des Sondervermögens monatlich eine Vergütung in Höhe von $\frac{1}{12}$ von bis zu 2,2 % des am letzten Bankarbeitstag eines jeden Monats festgestellten anteiligen Wertes des Sondervermögens. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vergütung zu berechnen oder von der Berechnung einer Vergütung abzusehen.
2. Die monatliche Vergütung für die Depotbank beträgt $\frac{1}{12}$ von bis zu 0,05 % des am letzten Arbeitstag eines jeden Monats festgestellten Wertes des Sondervermögens, mindestens jedoch EUR 12.500,00 p.a.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
 - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
 - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
 - d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
 - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
 - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - g) ggf. Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine;
 - h) ggf. Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung;
 - i) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
 - j) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;
 - k) Kosten im Zusammenhang mit der Zulassung des Sondervermögens zum Vertrieb im Ausland einschließlich Anzeigekosten, Kosten für die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen im In- und Ausland, Rechts- und Steuerberatungskosten sowie Übersetzungskosten;
 - l) ggf. Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte;
 - m) Kosten für das Rating von Vermögensgegenständen und des Sondervermögens;
 - n) Kosten im Zusammenhang mit Anlageausschusssitzungen
 - o) Kosten für die Information der Anleger des Sondervermögens mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten in Zusammenhang mit Informationen über Fondsverschmelzungen.
4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 1 Ziff. 4 berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Dasselbe gilt auch für Anteile, die von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft, soweit dieses nach ausländischem Recht zulässig ist, durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder mit der die Gesellschaft durch eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von wenigstens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist.

Für von dem Sondervermögen gehaltene Anteile, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, dürfen die Gesellschaft und die andere Gesellschaft ebenfalls eine Verwaltungsvergütung berechnen. Die Höhe dieser Vergütung darf 2 % nicht überschreiten.

Dasselbe gilt auch für Anteile, die von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft, soweit dieses nach ausländischem Recht zulässig ist, durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder mit der die Gesellschaft durch eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von wenigstens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist.

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

PB Active Strategy DE III

§ 7 Kosten

1. Die Gesellschaft erhält bei jeder Anteilklasse für die Verwaltung des Sondervermögens monatlich eine Vergütung in Höhe von $\frac{1}{12}$ von bis zu 2,2 % des am letzten Bankarbeitstag eines jeden Monats festgestellten anteiligen Wertes des Sondervermögens. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vergütung zu berechnen oder von der Berechnung einer Vergütung abzusehen.
2. Die monatliche Vergütung für die Depotbank beträgt $\frac{1}{12}$ von bis zu 0,05 % des am letzten Arbeitstag eines jeden Monats festgestellten Wertes des Sondervermögens, mindestens jedoch EUR 12.500,00 p.a.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
 - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
 - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
 - d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
 - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
 - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - g) ggf. Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine;
 - h) ggf. Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung;
 - i) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
 - j) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;
 - k) Kosten im Zusammenhang mit der Zulassung des Sondervermögens zum Vertrieb im Ausland einschließlich Anzeigekosten, Kosten für die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen im In- und Ausland, Rechts- und Steuerberatungskosten sowie Übersetzungskosten;
 - l) ggf. Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte;
 - m) Kosten für das Rating von Vermögensgegenständen und des Sondervermögens;
 - n) Kosten im Zusammenhang mit Anlageausschusssitzungen
 - o) Kosten für die Information der Anleger des Sondervermögens mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten in Zusammenhang mit Informationen über Fondsverschmelzungen.
4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 1 Ziff. 4 berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Dasselbe gilt auch für Anteile, die von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft, soweit dieses nach ausländischem Recht zulässig ist, durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder mit der die Gesellschaft durch eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von wenigstens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist.
Für von dem Sondervermögen gehaltene Anteile, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare

Beteiligung verbunden ist, dürfen die Gesellschaft und die andere Gesellschaft ebenfalls eine Verwaltungsvergütung berechnen. Die Höhe dieser Vergütung darf 2 % nicht überschreiten.

Dasselbe gilt auch für Anteile, die von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft, soweit dieses nach ausländischem Recht zulässig ist, durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder mit der die Gesellschaft durch eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von wenigstens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist.

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.